

Stadtverwaltung Friedrichshafen

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses 2013

**des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung
Friedrichshafen“**

I.	Vorbemerkungen.....	3
1.	Prüfungsauftrag.....	3
2.	Prüfungsgegenstand und -umfang.....	3
3.	Prüfungsunterlagen.....	4
4.	Überörtliche Prüfung.....	5
II.	Rechtliche Verhältnisse.....	5
1.	Rechtliche Grundlagen, Verfassung und Verwaltung.....	5
2.	Wesentliche Regelungen/Verträge.....	6
3.	Steuerliche Verhältnisse.....	7
III.	Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.....	7
1.	Wirtschaftsplan.....	7
2.	Vermögen, Stammkapital und Kassenwirtschaft.....	8
3.	Finanzbuchhaltung und EDV-Verfahren.....	9
4.	Rechnungslegung.....	10
4.1	Jahresabschlüsse 2010 – 2012 und Jahresabschluss 2013.....	10
4.2	Bilanz.....	11
4.2.1	Vermögens- und Kapitalstruktur.....	11
4.2.2	Aktiva.....	12
4.2.2.1	Anlagevermögen.....	12
4.2.2.2	Umlaufvermögen.....	13
4.2.3	Passivseite.....	14
4.2.3.1	Eigenkapital.....	14
4.2.3.2	Empfangene Ertragszuschüsse.....	14
4.2.3.3	Rückstellungen.....	15
4.2.3.4	Verbindlichkeiten.....	16
4.3	Gewinn- und Verlustrechnung.....	17
4.3.1	Ertragslage.....	17
4.3.2	Erträge.....	18
4.3.3	Aufwendungen.....	19
4.4	Erfolgsplanabrechnung.....	19
4.5	Vermögensplanabrechnung.....	20
4.6	Anhang.....	21
4.7	Anlagennachweis.....	21
4.8	Lagebericht.....	22
IV.	Prüfungsergebnis und Beschlussempfehlung.....	22

I. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) prüft die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Friedrichshafen (SE FN) gem. den §§ 111 Abs. I i.V.m. 110 Abs. I der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-kameral). Die Prüfung dient der Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates (GR) über den Jahresabschluss.

Gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung der Jahresabschlüsse.

2. Prüfungsgegenstand und -umfang

Nach Maßgabe der §§ 5 – 9 der Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung – GemPrO) sind die vorgelegten Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten in sachlicher, förmlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. In entsprechender Anwendung des § 110 Abs. I GemO-kameral ist insbesondere darauf zu achten, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig ausgewiesen sind.

Die richtige Vorgangsbearbeitung sowie die rechnerische und sachliche Prüfung der Rechnungen und sonstigen Unterlagen (Verträge, Leistungsverzeichnisse, Rapporte, Lieferscheine, Quittungen etc.) ist originäre Aufgabe der für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter. Inwieweit diesen Verpflichtungen nachgekommen wird und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns gegeben ist, überprüfen wir in Stichproben. Politische Entscheidungen der gewählten Gremien unterliegen nicht unserer Prüfung.

Das RPA prüft unterjährig und nachfolgend.

Unsere Prüfung erfolgte teils vor dem Kassenvollzug („Visaprüfung“), teils nach dem Kassenvollzug („begleitende Prüfung“) und nachfolgend (Abschlussprüfung). In der Regel wurden unsere Prüfungsfeststellungen und Anregungen sofort ausgeräumt oder aber es wurde zugesichert, sie in Zukunft zu beachten.

Geprüft wird überwiegend in Stichproben.

Hin und wieder kam es vor, dass Buchungsbelege nicht in der richtigen Höhe erteilt wurden¹ oder ihnen keine begründenden Unterlagen² bzw. diese nicht im Original beigefügt waren.

¹ Vereinzelt wurde vergessen, vereinbarte Preisnachlässe einzuräumen.

² Rechnungen, Aufträge, Ausschreibungsergebnisse, Arbeitszeitnachweise, Lieferscheine, Verwendungsnachweise und sonstige Unterlagen, aus denen sich die Begründung für die Buchungen ergibt.

Vereinzelte fehlten Feststellungsvermerke oder Anordnungsunterschriften auf den Buchungsbelegen.

Beim Kauf und gleichzeitiger Inzahlungnahme eines beweglichen Anlagegegenstandes wurde nicht brutto gebucht. Ebenso wenig bei Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen und anschließender Neubildung der Ausgleichsrückstellung für Pensions- und Beihilfebelastungen.

Nach Eingliederung des bis zum 31.03.2013 dem Eigenbetrieb direkt zugeordneten Personals in den städtischen Haushalt wurde der danach bei der Stadt angefallene Personalaufwand dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt. Im Rahmen der Verrechnung von Verwaltungsleistungen wurden aber nicht alle Personalaufwendungen entsprechend der geleisteten Zeiteile zwischen Stadt und Eigenbetrieb aufgeteilt. Dies soll im Rahmen der 2014-er Verrechnung von Verwaltungsleistungen nachgeholt werden.

In einem von uns unterjährig aufgegriffenen Fall erstattete der städtische Haushalt dem Eigenbetrieb einen aufgehobenen Anschlussbeitrag.

Für die baufachtechnische Prüfung steht dem RPA ein Baufachmann als Bauprüfer zur Verfügung. Wie in den Vorjahren übernahm er neben der eigentlichen bautechnischen Prüfung auch die Aufgaben der Vergabekontrollstelle im Sinne der Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen und wohnte Submissionen des Eigenbetriebes bei. Ziel der Vergabekontrolle ist es, die Einhaltung der Vorschriften der Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB) sicherzustellen. Nennenswerte Feststellungen waren im Berichtsjahr keine zu treffen.

3. Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen standen uns zur Verfügung:

- der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Friedrichshafen, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Anhang sowie dem Jahresbericht,
- eigene Auswertungen (Bilanz und GuV, Salden- und Einzelpostenlisten) des Buchhaltungssystems SAP,
- die bei der Stadtkasse abgelegten und mit Hilfe des digitalen Archivierungssystem Questys elektronisch aufrufbaren Buchhaltungsbelege
- sowie diverse Aktenvermerke und Excel-Zusammenstellungen des Eigenbetriebes.

Sämtliche von uns angeforderten Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erbracht.

Die von den Betriebsleitern unterzeichnete berufssübliche „Vollständigkeitserklärung“ datiert vom 27.06.2014. Mit ihr wird u.a. bestätigt, dass alle bilanzierungs-

pflichtigen Vorgänge im Jahresabschluss berücksichtigt wurden, alle Aufwendungen und Erträge enthalten sind, die erforderlichen Angaben – auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Eigenbetriebes – gemacht wurden und sich für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag nicht ergeben hätten. Weiter wurde seitens der Betriebsleitung erklärt, dass sie keine Kenntnis von falschen Angaben, Täuschungen oder Vermögensschädigungen habe und keine Verstöße gegen Vorschriften bestanden, die für die Abschlüsse von Bedeutung wären.

4. Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch das RPA unterliegt der Eigenbetrieb der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) gem. § 114 GemO-kameral. Sie findet turnusmäßig etwa alle 5 Jahre statt. Ab dem 15. Dezember diesen Jahres steht die allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2009 - 2013 an.

Überörtliche Prüfung der Wirtschaftsjahre 2009 bis 2013.

Stattgefunden hat im September diesen Jahres bereits die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2009 – 2013. Ein abschließendes Gespräch zwischen Herrn Oberbürgermeister, Herrn Ersten Bürgermeister, den Amtsleitern des Stadtbauamtes und des RPA und dem Prüfungsleiter der GPA fand am 17.10.2014 statt. Der Prüfbericht der GPA wird noch im Laufe diesen Jahres erwartet.

II. Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen, Verfassung und Verwaltung

Seit dem 01.01.1997 führt die Stadt Friedrichshafen die Abwasserbeseitigung in der Betriebsform eines kommunalen Eigenbetriebes. Wirtschaftsführung und Verwaltung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Friedrichshafen richten sich nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG). Es wird ergänzt durch die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – Eig-BVO).

Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 EigBG). Finanzwirtschaftlich stellt er Sondervermögen der Stadt Friedrichshafen dar (§ 96 Abs. I Nr. 3 GemO-kameral u. § 12 Abs. I EigBG). Es gelten gem. den §§ 3 u. 12 des EigBG die dort explizit aufgeführten Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Außerdem wird in § 18 EigBG auf die EigBVO und auf die für das Rechnungswesen großer Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) verwiesen.

Eigenbetrieb rechtl. unselbständiges Sondervermögen der Stadt.

Die Betriebssatzung mit Zuständigkeitstabelle und die Geschäftsordnung wurden vom GR am 13.07.1998 (DS-Nr. 115/1998) beschlossen und anschließend am 31.07.1998 öffentlich bekanntgemacht. Am 4.12.2000 wurden die Wertgrenzen durch GR-Beschluss (DS-Nr. 321/1/2000) für die Zeit nach dem 01.01.2002 in Euro festgesetzt. Seither erfolgten keine Änderungen der Betriebssatzung mehr.

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat (GR), der Betriebsausschuss, Herr Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

Die Zuständigkeiten der Organe richten sich nach der GemO, dem EigBG und den §§ 5 – 11 der Betriebssatzung. Auf eine weitergehende Darstellung an dieser Stelle wird verzichtet.

Im Berichtsjahr waren kaufmännischer Betriebsleiter Herr Frank Kahle und technischer Betriebsleiter bis zu seinem Ausscheiden am 31.03.2013 Herr Josef Osterried. Nachfolger von Herrn Osterried als technischer Betriebsleiter wurde Herr Wolfgang Kübler. Stellvertreter sind berufen. Herr Oberbürgermeister hat Weisungsbefugnis gegenüber den Betriebsleitern. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Leitung des Eigenbetriebes vom 13.07.1998. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebsleitern entscheidet gem. der Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 06.05.2013 der Erste Bürgermeister als Leiter des Dezernats IV.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden im Anhang auf S. 29 des Jahresabschlusses namentlich erwähnt. Sie sind identisch mit den Mitgliedern des Technischen Ausschusses.

2. Wesentliche Regelungen/Verträge

Satzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Lipbach-Bodensee über die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Friedrichshafen-Klufftern in der Fassung vom 30.01.1995.

Vertrag zur thermischen Klärschlammverwertung zwischen der Stadt Friedrichshafen und der Fa. Hans Schmid, Rattenweiler, vom 02.11./05.11.2011, gültig vom 01.11.2011 bis einschließlich 31.10.2015 bei einem Entsorgungspreis von netto 57,00 EUR je Tonne entwässerter Klärschlamm.

Vereinbarung des Entgelts für die Dienstleistungen zur Abrechnung der Entwässerungsgebühren zwischen der Stadt Friedrichshafen und den Technischen Werken Friedrichshafen GmbH (TWF) vom 06.10./25.10.2006. Das Stadtwerk am See GmbH & Co. KG (SWSee) ist an Stelle der TWF vollständig in die Rechte und Pflichten des bestehenden Vertrages eingetreten. Auskunftsgemäß soll der Vertrag rückwirkend zum 01.01.2014 neu verhandelt werden

Strom-, Gas- und Wasser-Konzessionsverträge zwischen der Stadt Friedrichshafen und der TWF GmbH vom 22.12.2007 (DS-Nr. 192/2007), die u.a. Regelungen

gen zur Kostentragungspflicht bei der Änderung von Verteilungsanlagen enthalten.

Rahmenvertrag über die Lieferung elektrischer Energie zwischen der TWF Friedrichshafen GmbH und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Friedrichshafen vom 17.03.2010, gültig für den Zeitraum 01.01.2013 bis einschließlich 31.12.2013.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Abwasserbeseitigung wird der öffentlichen Daseinsvorsorge zugeordnet. Als „Hoheitsbetrieb“ besteht weder Körperschafts-, Gewerbe- noch Umsatzsteuerpflicht.

SE als Hoheitsbetrieb nicht steuerpflichtig.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

1. Wirtschaftsplan

Für die Wirtschaftsplanung und Buchführung nebst Rechnungslegung gelten die speziellen Regelungen des Eigenbetriebsrechts. Anstelle des Haushaltsplanes wird der so genannte Wirtschaftsplan (§ 14 EigBG) aufgestellt.

Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind:

- der Erfolgsplan (§ 1 EigBVO)
- der Vermögensplan (§ 2 EigBVO) und
- die Stellenübersicht (§ 3 EigBVO).

Der Wirtschaftsplan 2013 wurde rechtzeitig³ nach Vorberatung im Betriebsausschuss am 10.12.2012 durch den Gemeinderat beschlossen (DS-Nr. 2012/275).

Rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplans.

Der Erfolgsplan, der mit dem städtischen Verwaltungshaushalt gleichgesetzt werden kann, enthält alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Veranschlagt wurden 2013:

Erträge und Aufwendungen i.H.v.	12.058.400 EUR
bei kalkulierten Kostenunterdeckungen i.H.v.	187.400 EUR.

In den Vermögensplan, der alle vorhersehbaren Änderungen des Anlagevermögens sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wurden

Einnahmen und Ausgaben i.H.v.	21.439.800 EUR
-------------------------------	----------------

eingestellt.

³ Gem. § 14 Abs. I EigBG ist der Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres, also vor dem 01.01. eines jeden Jahres zu erlassen (§ 13 S. 1 EigBG i.V.m. § 79 Abs. IV GemO-kameral).

Die Stellenübersicht wies 24,81 Beschäftigtenstellen aus und nachrichtlich 2 im Stellenplan der Stadt geführte Beamtenstellen.

Am 25.01.2013 wurde der Wirtschaftsplan dem Regierungspräsidium als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Haushaltserlass vom 28.02.2013 genehmigte das Regierungspräsidium

die vorgesehenen Kreditaufnahmen i.H.v.	12.570 TEUR,
den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v.	8.235 TEUR
und den Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v.	5.000 TEUR.

Keine Wirtschaftsplanänderung nötig.

Eine Änderung des Wirtschaftsplans gem. § 15 EigBG war nicht vorzunehmen.

2. Vermögen, Stammkapital und Kassenwirtschaft

Bei der Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt wurde das gesamte in den Bereichen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung vorhandene Vermögen auf den Eigenbetrieb übertragen. Dieses und das zwischenzeitlich neu hinzugekommene Vermögen ist gem. § 12 Abs. III S. 1 des EigBG wert- und substanzmäßig zu erhalten.

Eigenbetrieb ohne Stammkapital.

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wurde gem. § 12 Abs. II S. 2 EigBG abgesehen, der Eigenbetrieb ist zu 100 % fremdfinanziert.

Verbundene Sonderkasse für den Eigenbetrieb.

Gem. § 98 GemO-kameral ist für Sondervermögen eine sogen. „Sonderkasse“ zu führen. Darunter ist die getrennte, eigene Kassenbuchführung und die gesonderte Rechnungslegung zu verstehen.

Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch Stadtkasse.

Die laufenden Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Das eigene Girokonto des Eigenbetriebes wird mit dem städtischen Konto im Liquiditätsverbund geführt. Die Verzinsung der anteiligen Kassenstände am Gesamtkassenbestand erfolgt gem. Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 11.08.2008. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel werden nach der Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 13.07.1998 von der Stadtkasse bewirtschaftet.

Mitprüfung der Sonderkasse i.R.d. Stadtkassenprüfungen.

Bei den beiden Kassenprüfungen der Stadtkasse im Jahr 2013 wurde der anteilige Kassenbestand des Eigenbetriebes am Gesamtkassenbestand, die ordnungsgemäße Belegerstellung und Belegablage sowie Mahnung und Beitreibung der ausstehenden Forderungen mitgeprüft. Nennenswerte Beanstandungen ergaben sich keine.

Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten.

„Innere Kassenkredite“ des Eigenbetriebes bei der Einheitskasse kamen vor. Sie blieben aber immer unter 1,2 Mio. EUR und damit unter dem genehmigten Kassenkredithöchstbetrag.

3. Finanzbuchhaltung und EDV-Verfahren

Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt gemäß § 6 EigBVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Doppische Buchführung.

Buchungsbelege werden in SAP vorerfasst, auf den Postweg gebracht und sodann von Mitarbeitern der Stadtkasse durchgebucht. Anschließend werden die Buchungsbelege digital mithilfe des EDV Verfahrens Questys archiviert und die Papierbelege in den Räumen der Stadtkasse abgelegt.

Seit dem Jahr 2002 setzt der Eigenbetrieb die EDV-Finanzsoftware SAP R/3 IS-U ein. Im Berichtsjahr erfolgten 2 Release-Änderungen, zuletzt am 01.10.2013, als zur Komponentenversion EHP6 gewechselt wurde.

Einsatz von SAP.

Die Programmfreigabe für das Modul FI (Finanzwesen) wurde am 07.07.2003 erteilt.

Programmfreigabe für Modul FI erteilt.

Das Modul CO (Controlling) wird unverändert nur in Teilen genutzt. Unterjährige Soll-/Ist-Vergleiche erfolgen nach wie vor mittels Excel-Arbeitsblättern. Das bestehende CO-Konzept soll auskunftsgemäß noch verfeinert und fortgeschrieben werden und erst dann die Programmfreigabe beantragt werden.

Zum 01.01.2010 erfolgte die rückwirkende Umstellung der Anlagenbuchhaltung vom Altverfahren FIWES Classic auf das SAP Modul FI-AA.

Des Weiteren veranlagte der Eigenbetrieb rückwirkend erstmals im Dezember 2011 Niederschlagswassergebühren und setzt hierfür das SAP Modul RE-FX ein.

Sowohl für das RE-FX Modul als auch das FI-AA Modul wurde vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung am 18.12.2012 die Programmfreigabe beantragt. Sie lagen bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

Programmfreigaben für die eingesetzten EDV-Verfahren liegen noch nicht in allen Fällen vor.

Die von den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern vorzunehmende Anwendungsprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Das RPA stellt dabei fest, ob gültige⁴ Programme angewendet werden, die Einsatzbedingungen nach Anwendungsbeschreibung und Dienstanweisung eingehalten werden, die Verfahren gegen unbefugte Eingriffe hinreichend gesichert sind und die Verantwortungsbereiche gem. den gesetzlichen Vorgaben getrennt sind.

Die Veranlagung der Niederschlagswassergebühren erfolgt über drei ADV-Verfahren mit entsprechenden Schnittstellen. Die Berechnungsgrundlagen (Eigentümer, berechnungspflichtige Flächen) werden in einem geographischen Informationssystem (GTI-RDB) erfasst und gepflegt und sodann über eine Exportdatei zur Fakturierung an das SAP Modul RE-FX übergeben und von dort in die Hauptbuchhaltung in SAP R/3 übernommen.

⁴ Ordnungsgemäß dokumentierte und freigegebene Verfahren, die der aktuellen Sach- und Rechtslage entsprechen. Eine entsprechende Teil-Feststellungsbescheinigung der Interkommunalen Datenverarbeitung Reutlingen-Ulm für die von SE eingesetzte SAP Produktlinie datiert vom 17.07.2014.

Für einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des geographischen Informationssystems sind weitere Vorgaben und programmtechnische Verbesserungen notwendig. So gab es beispielsweise kein dokumentensicheres/unveränderbares Übertragungsprotokoll von GTI-RDB an SAP. Der Programmanbieter wurde um Nachbesserung gebeten. Die erforderliche Programmfreigabe wurde noch nicht beantragt.

Die Vornahme der Programmprüfung für die SAP Module wird vom Rechenzentrum Reutlingen beauftragt.

Programmprüfung durch die GPA.

Für das geographische Informationssystem (GTI-RDB) wurde bislang von der GPA noch keine Prüfungspflicht gesehen. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung (Veranlagungsvolumen) und der Bedeutsamkeit der Exportdaten aus GTI-RDB für die SAP-Faktura hat das RPA dem Eigenbetrieb empfohlen, mit der GPA Kontakt aufzunehmen und zu klären, inwieweit das eingesetzte geographische Informationssystem als finanzwirtschaftliches Verfahren zu sehen und prüfungspflichtig ist. Dieser Kontakt fand noch nicht statt.

4. Rechnungslegung

4.1 Jahresabschlüsse 2010 – 2012 und Jahresabschluss 2013

Jahresabschlüsse 2010 – 2012 festgestellt und anschließend öffentlich bekanntgemacht.

Die Abschlüsse der Jahre 2010 - 2012 wurden vom GR in seiner Sitzung am 31.03.2014 (DS-Nr. 2014/050) festgestellt. Weiter wurden die jeweiligen Jahresergebnisse festgestellt. Ebenso festgestellt wurden die jeweiligen Kostenüber- bzw. -unterdeckungen in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung. Die Betriebsleitung wurde in allen Jahren entlastet.

Der Feststellungsbeschluss für die Jahre 2010 - 2012 wurde am 05.04.2014 ortsüblich bekannt gegeben (§ 16 Abs. IV EigBG) und es wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlussunterlagen in der Zeit vom 07.04.2014 bis 15.04.2014 hingewiesen.

Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses 2013.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte innerhalb der durch § 16 Abs. II EigBG vorgegebenen 6-Monats-Frist und damit fristgerecht:

Letztmals gebucht wurde am 26.06.2014.

Beurkundet wurde der Abschluss am 27.06.2014.

Die Buchungsperioden des Jahres 2013 wurden geschlossen am 30.06.2014.

Am 02.07.2014 gingen uns der spiralisierte Jahresabschluss und die bereits unter Abschn. I Ziff. 3 erwähnte betriebsübliche Vollständigkeitserklärung zu.

Die in § 111 Abs. I GemO vorgegebene 4-Monats-Frist zur Prüfung wurde von uns überschritten, nachdem die Erstellung des Schlussberichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013 oberste Priorität hatte und zudem außerordentliche Sonderprüfungen vorgenommen wurden. Danach haben wir aus Zeit-

gründen das vorgelegte Zahlenwerk vornehmlich auf Übereinstimmung mit den Buchhaltungswerten überprüft.

Zusammen mit diesem Prüfungsbericht kann der Jahresabschluss 2013 dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zugeleitet werden. Die in § 16 Abs. III EigBG vorgegebene Frist von einem Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses kann eingehalten werden.

Fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses möglich.

4.2 Bilanz

Die Bilanz wurde ordnungsgemäß aus den Konten der kaufmännischen Buchführung entwickelt. Eine vom kaufmännischen Geschäftskreis mittels der so genannten „Großen Umsatzprobe“ am 30.06.2014 vorgenommene Abstimmung der Debitoren- und Kreditorensalden mit der Hauptbuchhaltung ergab keinerlei Differenzen.

Ordnungsgemäße Entwicklung der Bilanz aus der Buchhaltung.

Der Bilanzaufbau entspricht den Vorgaben des Formblattes 1 zu § 8 der EigBVO. Auf den Jahresabschluss und auf die dort zutreffend gemachten Anhangangaben wird verwiesen.

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten orientierte sich die Betriebsleitung gem. § 18 EigBG i.V.m. § 7 EigBVO an den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Daneben wurden bei der Aktivierung von Bauzeitzinsen und Eigenleistungen die gebührenrechtlichen Ansatzvorschriften des KAG beachtet.

4.2.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Vermögen und Kapital des Eigenbetriebes entwickelten sich in den Jahren 2010 – 2013 wie auf der Folgeseite aufgeführt.

Seit 2010 ist das Bilanzvolumen zurückgegangen. Im Berichtsjahr wuchs es auf 117,212 Mio. EUR an. Dies war unter anderem der Tatsache geschuldet, dass die Einnahmen aus der Darlehensumschuldung sowie einige Zins- und Tilgungsleistungen von Darlehen erst mit Valuta 02.01.2014 auf dem Girokonto gutgeschrieben bzw. belastet wurden und als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bilanziert wurden⁵.

⁵ Siehe hierzu auch die Aufstellungen auf S. 32 des Jahresabschlusses.

	31.12.2010		31.12.2011		31.12.2012		31.12.2013	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen								
Sachanlagen u. immaterielle Vermögensgegenstände	109.152	93,23%	106.005	92,03%	103.296	93,95%	103.811	88,57%
Finanzanlagen	984	0,84%	900	0,78%	848	0,77%	800	0,68%
Vorräte	33	0,03%	39	0,04%	26	0,02%	29	0,03%
Forderungen: kurzfristig	5.531	4,73%	6.797	5,90%	4.355	3,96%	11.112	9,48%
auf Dauer gestundet	1.362	1,16%	1.432	1,24%	1.419	1,29%	1.457	1,24%
Flüssige Mittel	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Rechnungsabgrenzung/Rundung	11	0,01%	13	0,01%	5	0,01%	3	0,00%
	117.073	100,00%	115.186	100,00%	109.949	100,00%	117.212	100,00%
Kapital								
Eigenkapital	-1.837	-1,57%	-1.859	-1,61%	-1.611	-1,47%	-1.179	-1,01%
Empfangene Ertragszuschüsse	37.856	32,34%	37.057	32,17%	37.380	34,00%	38.244	32,63%
Rückstellungen	1.211	1,03%	1.248	1,08%	1.505	1,37%	1.890	1,61%
Langfristige Bankdarlehen	75.174	64,21%	74.899	65,02%	70.274	63,92%	67.869	57,90%
Verbindlichk. aus neg. Kassenbestand	389	0,33%	879	0,76%	412	0,37%	1.394	1,19%
Anteil. Verbindlichkeiten AZV Lipbach	55	0,05%	44	0,04%	34	0,03%	28	0,02%
Kurzfristige u. sonstige Verbindlichkeiten	4.225	3,61%	2.916	2,53%	1.955	1,78%	8.965	7,65%
Rechnungsabgrenzung/Rundung	0		2	0,01%			1	0,01%
	117.073	100,00%	115.186	100,00%	109.949	100,00%	117.212	100,00%

4.2.2 Aktiva

4.2.2.1 Anlagevermögen

Zunahme der Sachanlagen.

Im Berichtsjahr übertrafen die Investitionsausgaben die ordentlichen Abschreibungen, weshalb das Sachanlagevermögen gegenüber dem Vorjahr anwuchs. Sach- und Finanzanlagen machten zusammen 89,25 % der Bilanzsumme aus (anlagenintensiver Betrieb).

Nach Abschluss der haltungsweisen Neubewertung des Kanalnetzes wurde rückwirkend zum 01.01.2010 ein neues EDV-Verfahren für die Anlagenbuchhaltung eingeführt. Zur Prüfung der Verfahrensumstellung und damit der neuen EDV-Anlagenbuchhaltung sind wir zeitlich noch nicht gekommen.

Die im Anlagenspiegel auf den S. 19 f. des Jahresabschlusses ausgewiesenen Zu- und Abgänge korrespondieren mit den Ein- und Auszahlungen (einschließlich aktivierter Leistungen) der Investitionskonten (Vermögensplan) sowie den Abschreibungen/Auflösungen (der erhaltenen Ertragszuschüsse) der Erfolgskonten.

Spalte 2 des auf S. 19 des Jahresabschlusses abgedruckten Anlagenspiegels weist mit 211,877 Mio. EUR die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorhandenen Sach- und Finanzanlagen aus, beinhaltet also auch solche, die bereits vollständig abgeschrieben wurden, jedoch noch weiter genutzt werden können.

Neu aktiviert wurden Zugänge in Höhe von 5,031 Mio. EUR (Spalte 3 des Anlagenspiegels). Um welche Anlagen es sich im Einzelnen handelt, kann der Vermögensplanabrechnung auf den S. 35 f. des Jahresabschlusses entnommen werden. Auskunftsgemäß wurden auch von Erschließungsträgern erstellte Kanäle in den Anlagenachweis aufgenommen.

Die Spalten 4 und 9 des Anlagenspiegels weisen die Abgänge/Teilabgänge⁶ von nicht mehr vorhandenen bzw. nicht mehr nutzbaren Vermögensgegenständen aus. Sie summierten sich auf 118 TEUR.

In den Spalten 5 und 10 werden die Umbuchungen, vornehmlich auf Grund der erstmaligen Inbetriebnahme und der damit verbundenen Ausbuchung bei den Anlagen im Bau, aufgeführt.

Spalte 7 des Anlagenspiegels enthält die kumulierten Abschreibungen zu Geschäftsjahresbeginn. Geringwertige Vermögensgegenstände⁷ werden in einem jahrgangsbezogenen Sammelposten erfasst und als Gesamtheit (ein Wirtschaftsgut) über die Dauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

Abnutzbare Vermögensgegenstände werden linear entsprechend den angenommenen Nutzungsdauern und den im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2013 – 2014 (GR DS-Nr. 2012/276) festgelegten Zeiträumen abgeschrieben. Auf die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 4 und 5 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

Lineare Abschreibungen.

Außerordentliche Abschreibungen waren auskunftsgemäß nicht vorzunehmen.

Spalte 8 des Anlagenspiegels weist in Übereinstimmung mit den entsprechenden GuV-Positionen – planmäßige – Abschreibungen bei den Sach- und Finanzanlagen i.H.v. 4,564 Mio. EUR aus.

Die Restbuchwerte des gesamten Anlagevermögens nahmen leicht zu auf 104,611 Mio. EUR.

Neu beschaffte bewegliche Gegenstände werden gemäß Vorgabe der kaufmännischen Betriebsleitung mit Inventaraufklebern gekennzeichnet und als Zugang in die Bestandsverzeichnisse aufgenommen. Das Vorhandensein der beschafften beweglichen Vermögensgegenstände wird im Rahmen der jährlichen Inventurarbeiten überprüft und in Inventurlisten vermerkt. Ausgesonderte Gegenstände werden zudem in einer speziellen Liste vermerkt, die vom Entsorgenden und seinem Vorgesetzten unterschrieben wird. Auskunftsgemäß gab es im Berichtsjahr keine Inventurdifferenzen.

Bestandsverzeichnisse und Inventur.

⁶ Teilabgänge gibt es bei haltungsweisen Kanalerneuerungen, d. h. beim Austausch von Kanalteilen von Schacht zu Schacht.

⁷ Bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (netto) zwischen 150 und 1.000 EUR.

4.2.2.2 Umlaufvermögen

Das Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe) wurde nach körperlicher Bestandsaufnahme mit dem neuen beizulegenden Wert von 29 TEUR bilanziert.

Zunahme der Forderungen.

Die kurzfristigen Forderungen nahmen gegenüber dem Vorjahr deutlich auf 11,112 Mio. EUR zu, weil die bereits erwähnte Darlehensumschuldung erst Anfang Januar gutgeschrieben wurde. Erläuterungen zu Art und Höhe der weiteren kurzfristigen Ausstände finden sich in der Bilanz und im Anhang auf den S. 23 bzw. 32.

Gegenüber der Stadt bestehende Forderungen in Höhe von 77 TEUR wurden mit einem „davon-Vermerk“ in der Bilanz angegeben.

Offene Forderungen werden unterjährig angemahnt und erforderliche Vollstreckungsmaßnahmen werden ergriffen. Vereinzelt wurden – nach erfolgloser Beitreibung – Gebührenforderungen abgeschrieben. Niedergeschlagen wurden auch Kleinbetrags- und Nebenforderungen.

Bei den ausgewiesenen langfristigen Forderungen handelt es sich um dauergestundete Entwässerungsbeiträge wegen landwirtschaftlicher Nutzung. Sie wuchsen leicht auf nunmehr 1,457 Mio. EUR an.

Zu den Rechnungsabgrenzungsposten finden sich Ausführungen auf S. 24 des Jahresabschlusses.

4.2.3 Passivseite

4.2.3.1 Eigenkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wurde bei Einrichtung des Eigenbetriebes abgesehen.

Rücklagen waren nicht auszuweisen.

Abnahme des Verlustvortrages.

Im Eigenkapitalkonto werden Verlustvorträge ausgewiesen. Vorgetragen werden Kostenunterdeckungen und der nicht gebührenfähige wechselkursbedingte Aufwand aus der bilanziellen Höherbewertung der Fremdwährungsdarlehen. Im Berichtsjahr konnte die Risikovorsorge für die EUR-CHF-Swaps um 433 TEUR reduziert werden, sodass sich der Verlustvortrag nur noch auf 1,179 Mio. EUR belief.

4.2.3.2 Empfangene Ertragszuschüsse

Bilanziert werden Abwasser-Anschlussbeiträge, Investitionszuweisungen und Kostenersatz für die Herstellung des öffentlichen Teils der Grundstücksanschlüsse. Sie werden jährlich entweder mit den im Rahmen der Gebührenkalku-

lation beschlossenen durchschnittlichen Auflösungssätzen⁸ (Beiträge) oder entsprechend den voraussichtlichen Nutzungsdauern aufgelöst.

Art und Höhe der einzelnen Ertragszuschüsse lassen sich der auf S. 17 des Jahresabschlusses abgedruckten Bilanz entnehmen. Bestand und Veränderungen im Wirtschaftsjahr können der Aufstellung „Anlagennachweis 2013 – Ertragszuschüsse“ auf S. 20 des Jahresabschlusses entnommen werden. In Summe belaufen sich die empfangenen Ertragszuschüsse auf fast ein Drittel der Bilanzsumme.

Neue Investitionszuschüsse erhielt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine.

Eigenfinanzierungsmittel wurden in Höhe von 2,307 Mio. EUR als Zugänge in Spalte 3 Anlagenspiegels auf S. 20 verbucht.

Die Ertragszuschüsse verminderten sich im Berichtsjahr um die planmäßigen Auflösungen (Spalte 8 des Anlagenspiegels auf S. 20) in Höhe von 1,444 Mio. EUR.

Ohne Berücksichtigung der noch nicht eingegangenen Gelder⁹ in Höhe von zusammen 1,631 Mio. EUR beliefen sich die empfangenen Ertragszuschüsse zum 31.12.2013 auf 36,613 Mio. EUR.

4.2.3.3 Rückstellungen

Nachdem der Eigenbetrieb durch die 2013 erfolgte Umorganisation kein eigenes Personal mehr hatte, wurden die Rückstellungen für Urlaubsrestguthaben aufwandsmindernd aufgelöst. Ebenso wurden die Rückstellungen für Altersteilzeit aufwandsmindernd auf Null aufgelöst.

Die bisher beim Eigenbetrieb vorhandenen Pensions- und Beihilferückstellungen wurden zum Teil erfolgswirksam aufgelöst und zum Teil in eine neu gebildete Ausgleichsrückstellung für künftige Pensions- und Beihilfelasten mit 288 TEUR eingestellt. Hierzu wurde eine Nebenrechnung erstellt, mit deren Hilfe die anteilige Auflösung bzw. Neubildung belegt wird. Die neu bilanzierte Ausgleichsrückstellung wird in der Bilanz unter der Position sonstige Rückstellungen geführt. Da geplant ist, die Ausgleichsrückstellung gegen vollständige Freistellung von künftigen Versorgungslasten auf die Stadt zu übertragen, regten wir an, dieses Vorgehen mit der GPA anlässlich der bevorstehenden überörtlichen Prüfung abzuklären.

Ebenfalls unter den sonstigen Rückstellungen bilanziert werden die Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen der Vorjahre. Sie wuchsen auf 1,602 Mio. EUR an und wurden erstmals abgezinst. Mehrere Nachfragen der für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter bei anderen Kommunen bzw. bei externer Stelle brachten keine Klarheit, ob die im Anhang des Jahresabschlusses auf S. 24 be-

Auflösung der Rückstellungen für künftige Personalaufwendungen nach Personalübertragung auf die Stadt.

Neubildung einer Ausgleichsrückstellung für künftig in Rechnung gestellte anteilige Versorgungslasten.

Erstmals Abzinsung der Gebührenüberdeckungsrückstellungen.

⁸ Siehe auch Ausführungen auf S. 4 des Jahresabschlusses.

⁹ Dauergestundete oder noch nicht bezahlte Anschlussbeiträge sowie offene Kostenersätze für öffentliche Grundstücksanschlüsse.

schriebene angewandte Berechnungsmethode und die Verbuchung der Erträge und Aufwendungen aus der Rückstellungsabzinsung richtig waren oder ob anders vorzugehen gewesen wäre. Um künftig Sicherheit zu haben, wurde ange-regt, diesbezüglich bei der GPA nachzufragen.

Auf die tabellarische Darstellung der Rückstellungen auf S. 31 des Jahresab-schlusses wird verwiesen.

4.2.3.4 Verbindlichkeiten

Das Sachanlagevermögen des Eigenbetriebes ist größtenteils durch Kredite fi-nanziert. Sie haben daher große Bedeutung für die Wirtschaftsführung und Kal-kulationen.

Reduzierung der Ver-schuldung.

Wie auf S. 9 des Jahresabschlusses ausgeführt konnten die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten netto – Neuaufnahmen abzüglich geleistete Til-gungen – um 2,404 Mio. EUR auf 67,869 Mio. EUR reduziert werden.

Alle Darlehen wurden mit ihren Restbuchwerten bilanziert. Die 4 vorhandenen EUR-CHF-Swaps bewertet zum veröffentlichten Referenzkurs der Europäischen Zentralbank. Im Berichtsjahr wurde eine Verminderung des in der Bilanz als Ver-lustvortrag ausgewiesenen – nicht gebührenfähigen – Fremdwährungsauf-wands¹⁰ in Höhe von 433 TEUR möglich.

Auf die Ausführungen zu den Darlehen auf den S. 9 und 27 f. des Jahresab-schlusses sowie die Darlehensübersicht auf S. 30 wird verwiesen.

Am 13.12.2013 hat der Eigenbetrieb ein neues Kommunaldarlehen in Höhe von 3,5 Mio. EUR bei der Bremer Landesbank aufgenommen. Es hat eine Laufzeit von 40 Jahren. Zins und Raten sind halbjährlich nachträglich zu entrichten. Der Zins in Höhe von 3,24 % p.a. wurde für die Dauer von 30 Jahren festgeschrie-ben.

Des Weiteren erfolgte zum Jahresende eine Umschuldung von 3 Darlehen der Dexia Bank durch ein Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 10,25 Mio. EUR. Das Anschlussfinanzierungsdarlehen läuft über 40 Jahre. Zins und Tilgung sind vierteljährlich nachträglich zu entrichten. Der Zins in Höhe von 4,45 % p.a. wurde für die Dauer von 30 Jahren festgeschrieben. Er ist höher als bei dem neu aufgenommenen Darlehen, weil er im Rahmen eines Forward-Abschlusses im März 2011 fixiert wurde. Seinerzeit rechnete die Betriebsleitung mit einer Zinswende. Diese Annahme trat nicht ein.

Die Darlehensakten lagen uns unterjährig vor. Vergleichsangebote wurden ein-geholt und abschließend bewertet. Kredite wurden ausschließlich für Investitio-nen bzw. zur Umschuldung aufgenommen.

¹⁰ Gebührenrechtlich berücksichtigungsfähig (GuV Konto 651100) ist nur der auf das jeweilige Wirtschaftsjahr entfallende – im Verhältnis zur kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung angemessene – Währungsaufwand der CHF-Darlehen. Der periodisierte Zins- und Währungsaufwand des Jahre 2013 wurde mit 367 TEUR ermit-telt. Mit Hilfe einer Nebenrechnung wurde belegt, dass vorgenannte Zinsobergrenze nicht überschritten wurde. Darüber hinausgehende Aufwendungen aus der Währungsbewertung werden seit dem Wirtschaftsjahr 2010 über das GuV-Konto 659000 abgebildet.

Herrn Oberbürgermeister und Herrn Ersten Bürgermeister wurde mit Schreiben vom 05.03.2014 über die Darlehen des Eigenbetriebes berichtet.

Zum Bilanzstichtag (Momentaufnahme) wurde ein negativer Kassenbestand in Höhe von 1,394 Mio. EUR ausgewiesen. Oben bereits angesprochene Einnahmen aus der Darlehensumschuldung wurden erst mit Wert 02.01.2014 dem Girokonto gutgeschrieben.

Weiter passiviert wurden Verbindlichkeiten gegenüber dem Abwasserzweckverband Lipbach in Höhe von 28 TEUR.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden in Höhe von 871 TEUR ausgewiesen. Unter Letztere fallen unter anderem die noch an die Stadt zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge sowie Rückerstattungen an Schmutzwassergebührensschuldner, die den Nachweis für nicht eingebrachte Wassermengen führten.

Bilanziert wurden zudem sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 8,095 Mio. EUR, vornehmlich wegen verspäteter Wertstellung von Darlehenszahlungen (Zins und Tilgung).

Die gegenüber der Stadt bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 307 TEUR wurden mit einem „davon-Vermerk“ in der Bilanz angegeben.

Auf die Übersichten auf S. 32 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

4.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Die GuV wurde dem Formblatt 4 zu § 9 Abs. I EigBVO entsprechend entwickelt. Sie ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt und im Jahresabschluss des Eigenbetriebes auf S. 18 abgedruckt.

Erträgen von 12,808 Mio. EUR standen im Berichtsjahr Aufwendungen in Höhe von 12,375 Mio. EUR gegenüber.

4.3.1 Ertragslage

Die Jahresergebnisse haben sich seit 2010 wie folgt entwickelt:

	2010 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR
Umsatzerlöse	11.821.362	11.891.740	12.030.114	11.664.207
Andere aktivierte Leistungen	177.401	123.424	150.594	220.988
Sonstige betriebliche Erträge	651.181	560.040	451.798	684.359
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-622.114	-651.715	-702.499	-661.274
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.004.312	-1.829.260	-1.748.892	-1.728.725
Personalaufwand	-1.418.871	-1.414.989	-1.520.336	-1.413.431
Abschreibungen auf immat. Verm.gegenstände/Sachanlagen	-4.537.862	-4.675.111	-4.560.437	-4.495.284
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-413.692	-516.242	-642.678	-1.336.606
Rundungsdifferenz	-1	-1		+1
Betriebsergebnis	3.653.092	3.487.886	3.457.664	2.934.235
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24.102	17.000	2.860	238.616
Abschreibungen auf Finanzanlagen	-96.318	-99.661	-78.825	-69.064
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5.331.935	-3.426.201	-3.132.063	-2.669.326
Rundungsdifferenz	+1			+1
Finanzergebnis	-5.404.150	-3.508.862	-3.208.028	-2.499.773
Rundungsdifferenz			-1	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.751.058	-20.976	249.635	434.462
außerordentliche Erträge/Aufwendungen	-83.902	0	0	0
Sonstige Steuern	-1.716	-1.716	-1.716	-1.807
Rundungsdifferenz				-1
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.836.676	-22.692	247.919	432.654

4.3.2 Erträge

Im Jahr 2013 erzielte der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Erlöse aus der Veranlagung von Schmutz- und Niederschlagswasser (incl. Straßenentwässerungskostenanteil) in Höhe von 10,217 Mio. EUR und damit 150 TEUR mehr als geplant. Die Erlöse bei den Fäkaliengebühren lagen bei 3 TEUR. Aus der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse konnten 1,444 Mio. EUR verbucht werden. Mit den saldierten Umsatzerlösen in Höhe von 11,664 Mio. EUR wurde die Planung um 197 TEUR übertroffen.

Hinzu kamen sonstige betriebliche Erträge¹¹ in Höhe von 684 TEUR. Außerdem aktivierte Eigenleistungen und Bauzeitzinsen mit zusammen 221 TEUR sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge¹² mit 239 TEUR.

¹¹ Auflösung Rückstellung Gebührenüberdeckungen Vorjahre in Höhe der kalkulierten Kostenunterdeckung, anteilige Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen, Verwaltungs-, Personal- und Sachkostensätze, Verwaltungsgebühren, Säumniszuschläge, Mahngebühren, Stundungszinsen, Mieten Wohngebäude Klärwerk und Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen.

¹² Guthabenverzinsung des anteiligen „Einheitskassenbestandes“ und Erträge aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen.

Auf die weitergehenden Ausführungen auf den S. 5 und 26 im Jahresabschluss und das Diagramm auf S. 34 wird verwiesen.

4.3.3 Aufwendungen

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird nochmals auf die Erläuterungen inklusive Begründungen der Planabweichungen auf den S. 6 ff. und 26 ff. des Jahresabschlusses sowie auf das Schaubild auf S. 34 verwiesen.

Bedingt durch das hohe Sachanlagevermögen fielen Aufwendungen für Abschreibungen von Sachanlagen in Höhe von 4,495 Mio. EUR an. Addiert man die vom Abwasserzweckverband Lipbach mitgeteilte – anteilig auf Kluftern entfallende – Abschreibungsumlage in Höhe von 69 TEUR hinzu, ergeben sich gesamte Abschreibungen in Höhe von 4,564 Mio. EUR. Das entspricht einem Anteil an den Gesamtaufwendungen von nahezu 37 %.

An zweiter Stelle der Aufwendungen sind die Zinsen und die währungsbedingten Aufwendungen mit 2,669 Mio. EUR zu nennen.

Es folgt der Materialaufwand¹³ mit 2,39 Mio. EUR. Größte Einzelposten sind hier der Fremdstrombezug, gefolgt von den Aufwendungen für die Klärschlamm Entsorgung und für die von der Stadt in Rechnung gestellten Verwaltungs- und Serviceleistungen.

Zu den in der GuV mit 1,413 Mio. EUR ausgewiesenen Personalkosten ist anzumerken, dass diese eigentlich zu hoch sind. Nur bis zum 31.03.2013 verfügte der Eigenbetrieb noch über eigenes Personal. Ab dem 01.04.2013 wurde dieses auf die Stadt übertragen und hätte in der Folge nicht mehr beim Personalaufwand verbucht werden dürfen, sondern bei den bezogenen Leistungen. Auf die Ausführungen der Betriebsleitung auf der S. 8 und der S. 26 im Jahresabschluss wird verwiesen.

Bleibe noch der sonstige betriebliche Aufwand¹⁴ zu erwähnen, ein Sammelposten für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen und die keinem anderen Aufwandsposten zurechenbar sind. Er wuchs vor allem wegen der Einstellungen in die Gebührenüberdeckungsrückstellungen auf 1,337 Mio. EUR an. Außerdem fielen noch Aufwendungen für (Grund- und Kfz-)Steuern in Höhe von nahezu 2 TEUR an.

4.4 Erfolgsplanabrechnung

Zum Zweck der Erfolgskontrolle (Soll-Ist-Vergleich) werden Rechnungsergebnis, Planansätze und Abweichungen hiervon einander gegenübergestellt. Wie in der

¹³ Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen.

¹⁴ Aufwand aus der Einstellung der Kostenüberdeckungen in die Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen und aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen, Mitglieds- und Versicherungsbeiträge, Büro- und Kopierbedarf, Fachliteratur, Porto, Telekommunikations- und EDV-Kosten, Bekanntmachungskosten, Aus- und Fortbildungs- sowie Reisekosten, Betriebskostenabrechnung Wohngebäude und Gutachterkosten.

GuV gilt das Prinzip der leistungs- und periodengerechten Zuordnung von Aufwand und Ertrag.

Deutliche Ergebnisverbesserung.

Die Erfolgsplanabrechnung ergab eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 432.654,43 EUR.

Das gebührenrechtliche Ergebnis des Wirtschaftsjahres lag bei 931.945,84 EUR. Es wurde aufwandswirksam den jeweiligen Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen zugeführt.

Mitursächlich für die Verbesserungen waren höhere Umsatzerlöse, vornehmlich beim Schmutzwasser und die nicht veranschlagten Erträge aus der Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen. Von größerer Bedeutung waren auch die aufwandsmindernde Auflösung der Urlaubsrückstellungen und die Einsparungen beim Materialaufwand.

Auf die Erläuterungen und Zusammenstellungen der Betriebsleitung auf den S. 5 ff. und den S. 33 f. im Jahresabschluss wird verwiesen.

Keine erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen.

Planabweichungen bei einzelnen Ertrags- und Aufwandskonten konnten im Rahmen der umfassenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze aufgefangen werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Sinne von § 15 EigBG, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedurft bzw. den Erlass eines Nachtrags-Wirtschaftsplanes erforderlich gemacht hätten, fielen nicht an.

4.5 Vermögensplanabrechnung

Der gemäß dem Formblatt 6 zur EigBVO zu erstellende Vermögensplan dient der Darstellung der Vermögensveränderungen des Wirtschaftsjahres. Zu diesem Zweck werden die langfristigen Finanzierungsmittel (Eigen- und Fremdmittel) dem Finanzierungsbedarf (Investitionsausgaben, Kredittilgungen und Auflösung passivierter Ertragszuschüsse sowie langfristiger Rückstellungen) gegenübergestellt. Aufzunehmen sind auch die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsmächtigungen.

Vermögensplanabrechnung dient zur Information; ist kein Bestandteil des Jahresabschlusses.

Der im Jahresabschluss auf den S. 35 f. abgedruckte Vermögensplan ist kein Bestandteil des festzustellenden Jahresabschlusses. Da die einzelnen Investitionsvorhaben jedoch dezidiert gelistet werden, vermittelt er einen guten Überblick über die Investitionstätigkeit.

Keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben.

Die Investitionsausgaben nahmen gegenüber den Vorjahren wieder zu, vor allem in Kanalbereich. Zustimmungspflichtige Mehrausgaben i.S.v. § 15 Abs. II EigBG fielen nicht an. Auf die Einhaltung der bewilligten Kostenobergrenzen achtet das RPA im Rahmen der bautechnischen Visaprüfung. Kam es dennoch zu Kostenüberschreitungen bei einzelnen Maßnahmen, konnten diese durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen gedeckt werden.

Im März/April 2011 erfolgte letztmals die Anerkennung/Feststellung von Schlussabrechnungen für Investitionen durch die städtischen Gremien (TA bzw. GR: DS-

Nr. 79/2011) bzw. die Betriebsleitung. Eine Zusammenstellung der seither fertiggestellten und schlussgerechneten Maßnahmen soll auskunftsgemäß den zuständigen Organen im Frühjahr 2015 vorgelegt werden.

Anerkennung/Feststellung von Schlussabrechnungen letztmals 2011.

Von der Möglichkeit, nicht benötigte Planmittel ins Folgejahr zu übertragen, wurde Gebrauch gemacht.

Planmittel in Folgejahre übertragen.

Auskunftsgemäß wurden keine Verpflichtungsermächtigungen beansprucht.

Keine Inanspruchnahme von VE's.

4.6 Anhang

Die im Jahresabschluss gemachten Anhangangaben entsprechen bis auf die nachfolgenden Punkte den über § 7 EigBVO zu beachtenden Vorschriften der §§ 284 ff. HGB und des § 10 Abs. I der EigBVO.

Erläuterungen im Anhang entsprechen weitestgehend den gesetzlichen Vorgaben.

Bei der Erläuterung der Einbeziehung von Bauzeitzinsen in die Herstellungskosten fehlte der Hinweis, dass diese in voller Höhe angesetzt wurden (§ 284 Abs. II Nr. 5 HGB).

Bei den – auf Grund der Rückübertragung des Personals letztmals – gemachten Angaben zur durchschnittlichen Zahl der während des Jahres beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 S. 1 Nr. 7 HGB) wurden Teilzeitkräfte in der auf S. 15 des Jahresabschlusses abgedruckten Personalstatistik nicht unabhängig von ihrem jeweiligen Beschäftigungsumfang als ein Arbeitnehmer gewertet.

Ansonsten wurden die bei Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 – 2012 aufgeführten Punkte beachtet bzw. umgesetzt.

So wurden auf S. 30 des Jahresabschlusses erstmals Angaben zu den beizulegenden Zeitwerten der EUR-CHF-Swaps gemacht.

Außerdem finden sich auf den S. 24 f. des Jahresabschlusses Ausführungen zu den Berechnungsverfahren bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen.

4.7 Anlagennachweis

Auf den Anlagennachweis wurde bereits oben unter Abschn. III Ziff. 4.2.2.1 eingegangen. Gem. § 10 Abs. II der EigBVO ist er Bestandteil des Anhangs.

Die Einteilung und der Inhalt entsprechen dem Formblatt 2 zu § 10 Abs. II der EigBVO. In Spalte 14 sind die durchschnittlichen Abschreibungssätze ausgewiesen, die für die Gebührenkalkulation von Bedeutung sind. Spalte 15 weist die durchschnittlichen Restbuchwerte aus. Je niedriger sie ausfallen, desto wahrscheinlicher ist mit Erneuerungsinvestitionen zu rechnen.

4.8 Lagebericht

Der Lagebericht ist ein eigenständiger Teil der Rechnungslegung und ergänzt den Jahresabschluss um Informationen über den Geschäftsverlauf, das erzielte Jahresergebnis und die Lage des Eigenbetriebes.

Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage.

Der Lagebericht entspricht den Anforderungen des § 11 EigBVO und des § 289 HGB. Er steht mit dem Jahresabschluss im Einklang, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und gibt einen Ausblick in die Zukunft. Erläuterungen zum EUR/CHF-Kursrisiko und zur getroffenen Risikovorsorge in der Bilanz sind vorhanden. Weitergehende Ausführungen zu zukünftigen Risiken werden nicht gemacht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der jeweiligen Geschäftsjahre eingetreten und für die Zukunftsaussichten des Eigenbetriebes von Bedeutung sind, waren auskunftsgemäß keine zu benennen.

IV. Prüfungsergebnis und Beschlussempfehlung

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Friedrichshafen geprüft. Die getroffenen Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung sind für den jeweiligen Vorgang von Bedeutung. Es ergaben sich jedoch keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 16 Abs. III EigBG entgegenstünden.

Gesetzliche Vorgaben und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung wurden im Wesentlichen beachtet. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und gibt einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung.

Dem Gemeinderat kann die Feststellung des vorliegenden Abschlusses empfohlen werden.

Friedrichshafen, den 19.11.2014



Dorn